

# Satzung

## über den Zweckverband "Industriepark A 81"

Interkommunales Gewerbegebiet  
der Gemeinden aus der  
Verwaltungsgemeinschaft  
Tauberbischofsheim  
Großrinderfeld  
Werbach

# **Satzung**

## **über den Zweckverband „Industriepark A 81“**

Die Stadt Tauberbischofsheim und die Gemeinden Großrinderfeld und Werbach bilden zum Zwecke der Industrie- und Gewerbeansiedlung auf einem auf Gemarkung Großrinderfeld liegenden gemeinsamen Erschließungsgebiet einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) - im folgenden Verband genannt:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband hat den Namen „Industriepark A 81“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Bauabschnitt I nur über Markungsteile der Gemeinde Großrinderfeld im Gewann Bösehof (Lgb.Nr. 17762, 17763 sowie 18066 bis zur Überlandleitung Deutsche Bahn AG)
- (2) Das Verbandsgebiet soll und kann erweitert werden insbesondere auf die angrenzende Tauberbischofsheimer Markung, wenn Flächennachfrage und Entwicklung im BA I dies als zweckmäßig erscheinen lässt

#### **§ 3**

##### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- a) die Stadt Tauberbischofsheim
- b) die Gemeinde Großrinderfeld
- c) die Gemeinde Werbach

### **II. Aufgaben des Verbandes**

#### **§ 4**

##### **Verbandszweck**

- (1) Der Verband plant und erschließt den gemeinsamen Industriepark, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.  
Aufgabe des Verbandes ist ferner der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken zur Erreichung des Verbandszweckes.
- (2) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplanes an die Stelle der Gemeinde Großrinderfeld bzw. der Stadt Tauberbischofsheim.  
Er stellt für das Verbandsgebiet einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch. Bebauungspläne auf Teilbereichen sind möglich.

- (3) Dem Verband werden weiterhin übertragen
- die Beteiligung an einem Teilungsgenehmigungsverfahren (§§ 19 ff BauGB)
  - die Mitwirkung bei der Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 BauGB)
  - die Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB)
  - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen)
  - die Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
  - die Mitwirkung nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)
  - die Mitwirkung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 36 BauGB (Beteiligung der Gemeinde)
  - die Durchführung bodensichernder Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelungen nach den §§ 45, 84 BauGB)
  - die Befugnis zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendiger Entscheidungen zu beantragen
  - die Durchführung der Erschließung nach den §§ 123 ff. BauGB
  - den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4, § 172 BauGB
  - die Anordnung städtebaulicher Gebote §§ 175 - 179 BauGB
  - die Übertragung gemeindlicher Aufgaben nach dem bisherigen Städtebauförderungsgesetz, soweit das BauGB (besonderes Städtebaurecht) übernommen worden ist. Dazu gehören vor allem die in den §§ 137 - 149, §§ 152 - 156 BauGB bezeichneten Aufgaben, aber auch Beauftragungen nach §§ 157 - 161.

## **§ 5**

### ***Erschließung des Industrieparks***

Die Erschließung des Industrieparks erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

## **§ 6**

### ***Ver- und Entsorgung des Industrieparks***

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§ 45 und 46 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 StrG).  
Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen sowie diese Aufgaben an eine Verbandsgemeinde übertragen.
- (2) Die äußere Erschließung (Wasser und Abwasser) erfolgt über die Gemeinde Großrinderfeld. Dabei wird der zusätzliche Wasserleitungs- und Kanalbau zum Industriepark sowie der für den Industriepark erforderliche tatsächliche Mehraufwand beim Kläranlagenbau Großrinderfeld vom Zweckverband getragen.
- (3) Die innere Erschließung (Wasser und Abwasser) erfolgt durch den Zweckverband „Industriepark A 81“.  
Insoweit stehen dem Verband für alle im Gewerbegebiet gelegenen Grundstücke
- die Wasserversorgungsbeiträge sowie die Wasserzinsgebühren
  - die Abwasserbeiträge sowie die Abwassergebühren
- zu.
- (4) Die mengenbezogenen Wasser- und Abwassergebühren aus dem Industriepark sind der Gemeinde Großrinderfeld vom Zweckverband zu erstatten.
- (5) Die am Zweckverband beteiligten Gemeinden übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Abwasserbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge sowie Abwassergebühren und Wasserzinsgebühren zu erheben und den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 11 GemO) auszuüben.  
Der Verband erlässt hierfür die erforderlichen Satzungen.

### **III. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 7**

#### ***Organe des Verbandes***

Organe des Verbandes sind  
a) die Verbandsversammlung  
b) der Verbandsvorsitzende

#### **§ 8**

#### ***Verbandsversammlung***

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern (Bürgermeistern) sowie zwei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und jeweils ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt.
- (3) Die Anzahl der Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis der Anteile an der Umlage nach § 16 (2). Auf je 1 v.H. der Beteiligung entfällt eine Stimme.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können gem. GKZ nur einheitlich abgegeben werden. Die Bürgermeister vertreten bei Abstimmungen die ihren Gemeinden prozentual zustehenden Stimmgewichte.
- (5) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (6) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GKZ, die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt: diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der Stimmen (Gesamtstimmenzahl nach § 16) stimmberechtigt vertreten sind.
- (9) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes gilt § 21 GKZ. Eine Änderung des Beteiligungsverhältnis nach § 16 (2) bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (10) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Die Verbandsversammlung kann den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

#### **§ 9**

#### ***Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters***

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit 2/3-Mehrheit (§ 8 Abs. 5) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf fünf Jahre.  
Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.

## **§ 10**

### ***Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden***

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Betrag bis zu DM 30.000.
  - b) Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe bzw. bis zu sechs Monaten in einem Höchstbetrag von DM 20.000 sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu DM 3.000 im Einzelfall;
  - c) Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu DM 20.000 im Einzelfall;
  - d) Erwerb und Tausch von Grundstücken, die der Erfüllung des Verbandszwecks direkt oder indirekt dienen, bis zum Wert von DM 100.000 im Einzelfall. Die Verbandsversammlung wird von jedem erfolgten Erwerb oder Tausch unverzüglich benachrichtigt;
  - e) Dingliche Belastung bebaubarer Grundstücke bis zum Wert von DM 100.000 im Einzelfall.
  - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von DM 12.000 im Einzelfall;
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Verbandsvorsitzenden entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

## **§ 11**

### ***Bedienstete des Verbandes***

- (1) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (z.B. Geschäftsführer, Verbandsrechner, Schreibkräfte) einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (2) Der Verband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied geregelt.

## **§ 12**

### ***Besorgung des Finanzwesens***

Die Besorgung des Finanzwesens wird von einem Verbandsrechner erledigt.

Die Tätigkeit des Bediensteten ist ehrenamtlich. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

Der Verbandsrechner wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

### **§ 13** **Amtshilfe**

Die einzelnen Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dem Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

## **IV. Finanzen und Wirtschaftsführung**

### **§ 14** **Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 GKZ.

### **§ 15** **Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatszuschüsse oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, durch eine Verwaltungs-, Kapital- und Betriebskostenumlage und durch Aufnahme von Krediten gedeckt. Dazu übertragen die Verbandsmitglieder das Recht zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen für das Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 6 (5) auf den Verband.

### **§ 16** **Kapitalumlage**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für den Erwerb und für die Erschließung des Industrieparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Erträge aus dem Vermögen, durch Staatsbeiträge oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge, sowie durch Kredite gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) Die Kapitalumlage - und damit auch die Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gem. § 8 (2) wird auf der Grundlage der Einwohnerzahlen Mai 1994 festgelegt auf:

Tauberbischofsheim	62 % = 62 Stimmen
Großrinderfeld	20 % = 20 Stimmen
Werbach	18 % = 18 Stimmen
- (3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzt.  
Sie ist zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).
- (4) Beim Beitritt weiterer Mitglieder ist der Schlüssel für die Kapitalumlage neu festzusetzen. Die bis dahin aufgebrachten Aufwendungen der übrigen Mitglieder sind dann anteilmäßig nachzuentrichten.

### **§ 17** **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage**

Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, im Wege einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 16 (2) von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.

§ 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 18**

### ***Aufteilung und Abführung von Erträgen***

- (1) Die Gemeinde Großrinderfeld und die Stadt Tauberbischofsheim sind verpflichtet, das Gewerbesteueraufkommen aus dem Verbandsgebiet des Gewerbegebiets jeweils auf Quartalsende entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen aufzuteilen und unmittelbar an den Zweckverband abzuführen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).
- (2) Die Grundsteuer A und B von Grundstücken im Industriepark haben die Gemeinde Großrinderfeld und die Stadt Tauberbischofsheim jeweils auf Jahresende entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen aufzuteilen und an den Zweckverband abzuführen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 GKZ).
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung, bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt werden. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens aber fünf Jahre von der Verbandsgründung an.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Abs. 1 und 2 in einer dem Gesetz und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen nach Maßgabe des § 16 (2) abgeführt werden.

### **V. Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes**

## **§ 19**

### ***Ausscheiden von Mitgliedern***

Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Die Verbandsversammlung setzt die näheren Regelungen für das Ausscheiden fest.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds sind die Anteile nach § 16 (2) der verbleibenden Mitglieder neu festzusetzen.

## **§ 20**

### ***Auflösung***

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 16 (2) aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

## **§ 21**

### ***Entscheidung über Streitigkeiten***

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle (Abs. 1) zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend machen.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22**

#### ***Form der öffentlichen Bekanntmachungen***

Bekanntmachungen des Verbandes werden veröffentlicht in den Fränkischen Nachrichten (Ausgabe Tauberbischofsheim). Die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen trägt der Verband.

### **§ 23**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Tauberbischofsheim, den 16. Februar 1995**

**(Dienstsiegel)**

**gez.  
(Hollerbach)  
Bürgermeister**



Mit Verfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis – Kommunalamt – vom 24.02.1995 wurde die Verbandssatzung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) – genehmigt.

Die Bekanntmachung der Verbandssatzung erfolgt nach den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsgemeinden über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKZ).

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Main-Tauber-Kreis – erfolgte am 27.02.1995 in den Fränkischen Nachrichten und der Tauber-Zeitung.

Ausgefertigt:

Tauberbischofsheim, den 27.02.1995

gez.  
(Hollerbach)  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)